



Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29
6272 Stumm, Bezirk Schwaz
Tel.: 05283/2270, Fax: 05283/3390

Stumm, am 23. November 2004

Müllgebührenordnung der Gemeinde Stumm

Der Gemeinderat von Stumm hat in seiner Sitzung vom 15.11.2004 folgende Müllgebührenordnung beschlossen.

Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Stumm

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, folgende Gebühren ein.

§ 2

Art der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendung zur Deckung der Kosten für
 - die Wertstoffsammlung
 - die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelcontainer beim Recyclinghof
 - die Problemstoffsammlung
 - die Abfallberatung
 - die Beitragsleistung an Abfallverbände
 - Baum-Strauch- und Grasschnitt
2. Die Grundgebühr für Haushalte beträgt pro Person 8,00 €(inkl. MwSt.) pro Jahr. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl, der zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres gemeldeten Personen.
Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht

berücksichtigt.

3. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffehäuser beträgt bis zu fünf Dienstnehmer 22,00 €(inkl. MwSt.), von 6 bis 10 Dienstnehmer 33,-- €(inkl. MwSt.), von 11 bis 30 Dienstnehmer 55,-- €(inkl. MwSt.), von 31 bis 50 Dienstnehmer 77,-- €(inkl. MwSt.) und über 51 Dienstnehmer 110,-- €(inkl. MwSt.) pro Jahr.
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Dienstnehmer zum 1. Jänner und 1 Juni eines jeden Jahres.
Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.
4. Die Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 €(inkl. MwSt.).
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.
5. Für Zweitwohnungen, Ferienhäuser soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 21,80 €(inkl. MwSt.).
6. Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie Abfallberatung.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt 0,27 €(inkl. MwSt.) pro kg. für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.
2. Die weitere Gebühr für Biomüll bei Abgabe im Recyclinghof der Gemeinde Stumm beträgt 0,09 €(inkl. MwSt.) pro Liter tatsächlich entsorgten Biomüllmenge.
3. Die weitere Gebühr für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe) beträgt 0,11 (inkl. MwSt.) pro Liter entsorgter Biomüllmenge.
4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht (kg) Volumen (Liter) gemäß § 3 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Recyclinghof, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Übernahme der Säcke und Entleerung der Behälter.
6. Die angegebenen Gebühren sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Inkrafttreten

1. Die Abfallgebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Ablauf der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die alte Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Stumm, am

Fasching Alois

Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am: